



*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter*

2023/0250(COD)

8.1.2024

ÄNDERUNGSANTRÄGE 281 - 381

Entwurf eines Berichts

María Soraya Rodríguez Ramos, Javier Zarzalejos
(PE756.047v01-00)

Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2023)0424 – C9-0303/2023 – 2023/0250(COD))

Änderungsantrag 281

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) gezielte und integrierte Unterstützung, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und Beratungsdiensten, für Opfer mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, Opfer *des Menschenhandels*, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts.

Geänderter Text

b) gezielte und integrierte Unterstützung, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und Beratungsdiensten, **und Zugang zu umfassender medizinischer Versorgung, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung, klinischer Betreuung bei Vergewaltigung, Notfallverhütung, Screening und Postexpositionsprophylaxe für sexuell übertragbare Infektionen und Zugang zu sicherem und legalem Schwangerschaftsabbruch** für Opfer mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, Opfer **von Menschenhandel**, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts.

⁶⁴ *Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Abl. ...).*

Or. en

Änderungsantrag 282

Annika Bruna, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Richtlinie 2012/29/UE

Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) gezielte und integrierte Unterstützung, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und Beratungsdiensten, für Opfer mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts.

⁶⁴ Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

Geänderter Text

b) gezielte und integrierte Unterstützung, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und Beratungsdiensten, für Opfer mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen, **insbesondere im öffentlichen Raum**, und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts.

⁶⁴ Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

Or. fr

Änderungsantrag 283

Livia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) gezielte und integrierte Unterstützung, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und Beratungsdiensten, für Opfer mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, Opfer **des Menschenhandels**, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts.“

Geänderter Text

b) gezielte und integrierte Unterstützung, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und Beratungsdiensten, für Opfer mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, Opfer **von Menschenhandel**, Opfer der organisierten Kriminalität **und** Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts.“

(Diese Änderung gilt für den gesamten geprüften Legislativtext; ihre Annahme würde (entsprechende) technische Korrekturen im gesamten Text erforderlich machen.)

⁶⁴ **Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Abl. ...).**

Or. hu

Begründung

Eine Verkürzung der Auflistung ist nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 284
Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) gezielte und integrierte Unterstützung, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und **Beratungsdiensten**, für Opfer mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, Opfer **des Menschenhandels**, Opfer **der organisierten Kriminalität**, Opfer mit Behinderungen, **Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts.**

⁶⁴ Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

Geänderter Text

b) gezielte und integrierte Unterstützung, einschließlich **geschlechtersensibler und spezialisierter** Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse, **Beratungsdiensten** und **sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung und Betreuung bei einem Schwangerschaftsabbruch**, für Opfer mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, Opfer **von Menschenhandel**, Opfer **sexueller Ausbeutung** und Opfer mit Behinderungen. ;

⁶⁴ Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

Or. en

Änderungsantrag 285
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b b (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

bb) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

gezielte und integrierte Unterstützung, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse sowie medizinischer Unterstützung und Beratung für Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer von Ausbeutung, Hassdelikten und Terrorismus sowie Opfer von Kernverbrechen des Völkerrechts.

Or. en

Änderungsantrag 286
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b c (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b c (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

bc) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

eine individuelle Analyse der Bedürfnisse während eines Aufnahmeprozesses, um den Grad der benötigten Unterstützung der Opfer zu ermitteln und das Unterstützungsangebot auf diese Bedürfnisse abzustimmen.

Or. en

Änderungsantrag 287
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **Folgender Absatz wird** angefügt:

c) **Folgende Absätze werden** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 288

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c a (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9 – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine unabhängige jährliche Bewertung der Qualität der in diesem Artikel genannten Unterstützungsdienste und stellen sicher, dass die Dienste entsprechend angepasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 289

Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c b (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) In Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt:

(5a) Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe der in diesem Artikel genannten Standards für eine unabhängige jährliche Bewertung der Qualität der Unterstützungsdienste und stellen sicher, dass die Erbringung der Dienste

entsprechend angepasst wird. Der Bewertungsprozess darf die Organisationen nicht übermäßig belasten und umfasst eine klare und transparente faktengestützte Methodik zur Ermittlung der Qualität der Dienste.

Or. en

Änderungsantrag 290
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c c (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

cc) Folgender Absatz wird eingefügt:
(5a) Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe der in diesem Artikel genannten Standards für eine unabhängige jährliche Bewertung der Qualität der Unterstützungsdienste und stellen sicher, dass die Erbringung der Dienste entsprechend angepasst wird. Der Bewertungsprozess darf die Organisationen nicht übermäßig belasten und umfasst eine klare und transparente faktengestützte Methodik mit Schwerpunkt auf der Ermittlung der Qualität der Dienste, speziell für Frauen und Mädchen.

Or. en

Änderungsantrag 291
Maria Noichl, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass kindgerechte gezielte und integrierte spezialisierte Dienste für Kinder zur Verfügung stehen, um die altersgerechte Unterstützung und den altersgerechten Schutz zu bieten, die erforderlich sind, um den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern im Kindesalter umfassend Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, ***einschließlich einer ausreichenden und fortlaufenden Finanzierung***, um sicherzustellen, dass kindgerechte gezielte und integrierte spezialisierte Dienste für Kinder zur Verfügung stehen, um die altersgerechte Unterstützung und den altersgerechten Schutz zu bieten, die erforderlich sind, um den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern im Kindesalter umfassend Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 292

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass kindgerechte gezielte und integrierte spezialisierte Dienste für Kinder zur Verfügung stehen, um die altersgerechte Unterstützung und den altersgerechten Schutz zu bieten, die erforderlich sind, um den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern im Kindesalter umfassend Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass kindgerechte gezielte und integrierte spezialisierte Dienste für Kinder zur Verfügung stehen, um die altersgerechte Unterstützung und den altersgerechten Schutz zu bieten, die erforderlich sind, um den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern im Kindesalter, ***einschließlich Kindern, die Zeugen von Straftaten sind***, umfassend Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 293

Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) emotionale und psychologische Unterstützung;

Geänderter Text

c) emotionale und psychologische Unterstützung, ***solange dies erforderlich ist***;

Or. en

Änderungsantrag 294
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) emotionale und psychologische Unterstützung;

Geänderter Text

c) emotionale, ***psychosoziale, pädagogische*** und psychologische Unterstützung;

Or. en

Änderungsantrag 295
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9 a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) emotionale und psychologische Unterstützung;

Geänderter Text

c) emotionale, ***psychosoziale, pädagogische*** und psychologische Unterstützung;

Änderungsantrag 296
Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2012/29/UE
Artikel 9 a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) emotionale **und** psychologische Unterstützung;

Geänderter Text

c) emotionale, psychologische **und seelische** Unterstützung;

Or. es

Änderungsantrag 297
Maria Noichl, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9 a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) emotionale und **psychologische** Unterstützung;

Geänderter Text

c) emotionale, **psychologische** und **psychosoziale** Unterstützung, **solange dies erforderlich ist, selbst in höherem Alter**;

Or. en

Änderungsantrag 298
Giuliano Pisapia, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9 a – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) kostenlose Verwaltungs- und Prozesskostenhilfe sowie rechtliche und administrative Unterstützung;

Änderungsantrag 299
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9 a – Absatz 2 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*cc) Verwaltungs- und
Prozesskostenhilfe sowie rechtliche und
administrative Unterstützung;*

Or. en

Änderungsantrag 300
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9a – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Absatz 2 wird folgender Buchstabe
angefügt:

*ga) erneute Verwaltungshilfe und
kostenlosen Rechtsbeistand;*

Or. en

Änderungsantrag 301
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9a – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

ha) kostenlosen Rechtsbeistand;

Or. en

Änderungsantrag 302

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9a – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

(ia) administrative Unterstützung.

Or. en

Änderungsantrag 303

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine unabhängige jährliche Bewertung der Qualität der in Absatz 2 genannten Unterstützungsdienste und stellen sicher, dass die Dienste entsprechend angepasst werden.

Änderungsantrag 304
Cindy Franssen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9a – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedes Opfer im Kindesalter unentgeltlichen Rechtsbeistand erhält, zumindest in dem Maße, wie dieses Recht auch Verdächtigen im Kindesalter gewährt wird. Ist das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen, bleibt der Rechtsbeistand auch dann kostenlos, wenn das Opfer während des Verfahrens volljährig wird.

Änderungsantrag 305
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9 a – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine unabhängige jährliche Bewertung der Qualität der in Absatz 2 genannten Unterstützungsdienste und stellen sicher, dass die Dienste entsprechend angepasst werden.

Änderungsantrag 306

Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9(b) (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. In Kapitel II wird folgender Artikel 9b eingefügt:

„Artikel 9b

Nationales Verweissystem für Opferunterstützungsdienste

(1) Die Mitgliedstaaten richten ein nationales Verweissystem ein, über das durch die zuständige Behörde, bei der die Anzeige eingegangen ist, und durch andere geeignete Dienste die Verweisung aller Opfer an Opferunterstützungsdienste koordiniert wird, um sicherzustellen, dass die Verweisungen leicht zu bewerkstelligen und die geeigneten Dienste für Opfer und Fachkräfte leicht auszumachen sind.

(2) Durch das nationale Verweissystem wird mindestens sichergestellt, dass

a) alle Opfer an jenen Unterstützungsdienst verwiesen werden, der am besten geeignet ist, im Einklang mit festgelegten Kriterien ihre Bedürfnisse schnell und wirksam zu erfüllen, es sei denn, das Opfer lehnt eine derartige Verweisung ab;

b) Opfer innerhalb einer vereinbarten und angemessenen Frist nach ihrer Verweisung von einem Unterstützungsdienst kontaktiert werden, der seine Dienste erläutert und Unterstützung anbietet;

c) der Verweisungsmechanismus so organisiert ist, dass unnötige oder mehrfache Verweisungen auf ein Minimum reduziert werden. Gegebenenfalls können die

Mitgliedstaaten die Verweisung von den zuständigen Behörden an einen einzigen nationalen Unterstützungsdienst organisieren, der am besten in der Lage ist, die Verweisung von Opfern zu koordinieren;

d) die Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Verweisung und Unterstützung wird insbesondere durch die Ausarbeitung von Vorschriften für die gemeinsame Nutzung von Daten und technischen Mechanismen erleichtert.“

Or. en

Änderungsantrag 307
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. In Kapitel II wird folgender Artikel 9b eingefügt:

(1) Die Mitgliedstaaten richten ein nationales Verweissystem ein, über das durch die zuständige Behörde, bei der die Anzeige eingegangen ist, und durch andere geeignete Dienste die Verweisung aller Opfer an Opferunterstützungsdienste koordiniert wird, um sicherzustellen, dass die Verweisungen leicht zu bewerkstelligen und die geeigneten Dienste für Opfer und Fachkräfte leicht auszumachen sind.

(2) Durch das nationale Verweissystem wird mindestens sichergestellt, dass

a) alle Opfer an jenen Unterstützungsdienst verwiesen werden, der am besten geeignet ist, im Einklang mit festgelegten Kriterien ihre

Bedürfnisse schnell und wirksam zu erfüllen, es sei denn, das Opfer lehnt eine derartige Verweisung ab;

b) Opfer innerhalb einer vereinbarten und angemessenen Frist nach ihrer Verweisung von einem Unterstützungsdienst kontaktiert werden, der seine Dienste erläutert und Unterstützung anbietet;

c) der Verweisungsmechanismus so organisiert ist, dass unnötige oder mehrfache Verweisungen auf ein Minimum reduziert werden. Gegebenenfalls können die Mitgliedstaaten die Verweisung von den zuständigen Behörden an einen einzigen nationalen Unterstützungsdienst organisieren, der am besten in der Lage ist, die Verweisung von Opfern zu koordinieren;

d) die Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Verweisung und Unterstützung wird insbesondere durch die Ausarbeitung von Vorschriften für die gemeinsame Nutzung von Daten und technischen Mechanismen erleichtert.

Or. en

Begründung

Viele weibliche Opfer greifen zu keinem Zeitpunkt auf Unterstützung zurück. Außerdem gibt es viele verschiedene Arten von Unterstützungsdiensten, einige landesweit, andere lokal. Dies führt zu einer äußerst verwirrenden Situation für die Opfer und für die Behörden, wenn sie Verweisungen vornehmen.

Änderungsantrag 308
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 10

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 10

Anspruch auf rechtliches Gehör

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer im Strafverfahren gehört werden und Beweismittel beibringen können. Soll ein Opfer im Kindesalter gehört werden, so ist seinem Alter und seiner Reife Rechnung zu tragen.

(2) Die Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer in den Strafverfahren gehört werden und Beweismittel beibringen können, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

5a. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Anspruch auf rechtliches Gehör

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer **ungeachtet ihrer Rolle im Strafverfahren** im Strafverfahren gehört werden und Beweismittel beibringen **oder alternativ zumindest eine Erklärung zu den Auswirkungen auf das Opfer abgeben** können. Soll ein Opfer im Kindesalter gehört werden, so ist seinem Alter und seiner Reife Rechnung zu tragen.

(2) Die Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer in den Strafverfahren gehört werden und Beweismittel beibringen können, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.“

Or. en

Änderungsantrag 309

Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 10

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer im Strafverfahren gehört werden und Beweismittel beibringen können. Soll ein Opfer im Kindesalter gehört werden, so ist seinem Alter und seiner Reife Rechnung zu tragen.

(2) Die Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer in den Strafverfahren gehört werden und Beweismittel beibringen können, richten sich nach dem

5b. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

einzelstaatlichen Recht.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer im Strafverfahren gehört werden und Beweismittel beibringen können. Soll ein Opfer im Kindesalter gehört werden, so ist seinem Alter und seiner Reife Rechnung zu tragen. **Die Mitgliedstaaten stellen zumindest sicher, dass die Opfer während des Strafverfahrens eine mündliche oder schriftliche Erklärung zu den Auswirkungen auf das Opfer abgeben können, wenn sie dies wünschen.**

(2) Die Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer in den Strafverfahren gehört werden und Beweismittel beibringen **oder eine Erklärung zu den Auswirkungen auf das Opfer abgeben** können, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

Or. en

Änderungsantrag 310
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 10a

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um in den Gerichtsräumlichkeiten eine Hilfe einzurichten, die Informationen und emotionale Unterstützung **für Opfer bereitstellt.**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um in den Gerichtsräumlichkeiten eine Hilfe einzurichten, die Informationen **über die relevanten Phasen und den Verlauf des Strafverfahrens bereitstellt. Die Mitgliedstaaten stellen außerdem sicher, dass die Opfer während des gesamten Gerichtsverfahrens praktische und emotionale Unterstützung erhalten. Diese Unterstützung sollte von geschulten Juristen und Fachkräften auf dem Gebiet**

der Opferbetreuung geleistet werden.

Or. en

Änderungsantrag 311
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 10a

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um in den Gerichtsräumlichkeiten eine Hilfe einzurichten, die Informationen und emotionale Unterstützung für Opfer bereitstellt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um in den Gerichtsräumlichkeiten eine Hilfe einzurichten, die Informationen und emotionale Unterstützung für Opfer bereitstellt. ***Diese Unterstützung kann im Rahmen der in den Artikeln 9 und 9a genannten Dienste und/oder durch eine Person der Wahl des Opfers erfolgen.***

Or. en

Änderungsantrag 312
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um in den Gerichtsräumlichkeiten eine Hilfe einzurichten, die während der Strafverfahren Informationen sowie praktische und emotionale Unterstützung für Opfer bereitstellt.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 313
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 10b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer ***unverzüglich über*** im Gerichtsverfahren ergangene Entscheidungen, die sie unmittelbar betreffen, ***unterrichtet werden und das Recht haben, solche Entscheidungen*** überprüfen zu lassen. Zu diesen Entscheidungen gehören zumindest Entscheidungen nach den folgenden Bestimmungen:

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer ***das Recht haben***, im Gerichtsverfahren ergangene Entscheidungen, die sie unmittelbar betreffen, überprüfen zu lassen. Zu diesen Entscheidungen gehören zumindest Entscheidungen nach den folgenden Bestimmungen:

Or. en

Änderungsantrag 314
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 10b – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Artikel 7 Absatz 1 in Bezug auf Entscheidungen über Dolmetschleistungen ***in Gerichtsverhandlungen***;

Geänderter Text

a) Artikel 7 Absatz 1 in Bezug auf Entscheidungen über Dolmetschleistungen ***während Strafverfahren***;

Or. en

Änderungsantrag 315
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 10 b – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Artikel 7 Absatz 1 in Bezug auf
Entscheidungen über Dolmetschleistungen
in ***Gerichtsverhandlungen***;

Geänderter Text

a) Artikel 7 Absatz 1 in Bezug auf
Entscheidungen über Dolmetschleistungen
in ***Gerichtsverfahren***;

Or. en

Änderungsantrag 316
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 10b – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***aa) Artikel 13 in Bezug auf den
Anspruch auf Prozesskostenhilfe.***

Or. en

Änderungsantrag 317
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 10b – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) Artikel 13;

Or. en

Änderungsantrag 318
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 10b – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ac) Artikel 18

Or. en

Änderungsantrag 319

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 10b – Absatz 1 – Buchstabe a d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ad) Artikel 19

Or. en

Änderungsantrag 320

Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 10b – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Artikel 23 *Absatz 3.*

b) Artikel 20, 23 *und 24 in Bezug auf den Schutzanspruch der Opfer.*

Or. en

Änderungsantrag 321
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 10b – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Artikel 23 **Absatz 3.**

Geänderter Text

b) Artikel 23 **Absätze 3 und 4.**

Or. en

Änderungsantrag 322
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 10 b – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Artikel 23 **Absatz 3.**

Geänderter Text

b) Artikel 23 **Absätze 3 und 4.**

Or. en

Änderungsantrag 323
Elena Kountoura

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 10b – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ca) Artikel 22 in Bezug auf den
Anspruch auf Zugang zu
Prozesskostenhilfe;**

Or. en

Änderungsantrag 324
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 12

Derzeitiger Wortlaut

***Recht auf Schutzmaßnahmen im
Zusammenhang mit
Wiedergutmachungsdiensten***

Geänderter Text

***6a. Der Titel von Artikel 12 sollte
folgendermaßen geändert werden:***

***Recht auf Zugang zu
Wiedergutmachungsdiensten***

Or. en

Änderungsantrag 325
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 12

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 12
***Recht auf Schutzmaßnahmen im
Zusammenhang mit
Wiedergutmachungsdiensten***

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zum Schutz der Opfer vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung, die anzuwenden sind, wenn Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Opfer, die sich für die Teilnahme an einem

Geänderter Text

6a. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

„Artikel 12
Recht auf ***Wiedergutmachungsdienste***

(1) ***Die Mitgliedstaaten ergreifen
Maßnahmen, um allen Opfern einer
Straftat in jeder Phase des
Strafverfahrens in Abstimmung mit der
Bereitstellung von
Unterstützungsdiensten Zugang zu
Wiedergutmachungsdiensten zu
verschaffen.***

Wiedergutmachungsverfahren entscheiden, Zugang zu sicheren und fachgerechten Wiedergutmachungsdiensten haben; dieser Zugang unterliegt folgenden Bedingungen:

a) Wiedergutmachungsdienste **kommen nur zur Anwendung, wenn dies** im Interesse des Opfers ist, vorbehaltlich etwaiger Sicherheitsbedenken und auf **der Grundlage** der freien und in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung des Opfers; die jederzeit widerrufen werden kann;

b) vor Erklärung **seiner** Bereitschaft zur Teilnahme an dem Wiedergutmachungsverfahren **wird das** Opfer umfassend und unparteiisch über das Ausgleichsverfahren und dessen möglichen Ausgang sowie über die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung einer Vereinbarung informiert;

c) der Straftäter hat den zugrunde liegenden Sachverhalt im Wesentlichen zugegeben;

d) eine Vereinbarung ist freiwillig und kann in weiteren Strafverfahren berücksichtigt werden;

e) nicht öffentlich geführte Gespräche

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zum Schutz der Opfer vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung, die anzuwenden sind, wenn Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Opfer, die sich für die Teilnahme an einem Wiedergutmachungsverfahren entscheiden, Zugang zu sicheren und fachgerechten Wiedergutmachungsdiensten haben; dieser Zugang unterliegt folgenden Bedingungen:

a) Wiedergutmachungsdienste **achten die Grundsätze der Einbeziehung der Interessenträger, des respektvollen Dialogs, der gleichen Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Parteien, des fairen Verfahrens und einer auf Konsens beruhenden Einigung, sind** im Interesse des Opfers, vorbehaltlich etwaiger Sicherheitsbedenken, und **beruhen** auf der freien und in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung des Opfers, die jederzeit widerrufen werden kann. **Niemand sollte durch unfaire Mittel dazu gebracht werden, an Wiedergutmachungsdiensten teilzunehmen;**

b) vor Erklärung **ihrer** Bereitschaft zur Teilnahme an dem Wiedergutmachungsverfahren **werden die** Opfer umfassend und unparteiisch über das Ausgleichsverfahren und dessen möglichen Ausgang sowie über die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung einer Vereinbarung **und, sofern relevant, über die möglichen Auswirkungen auf laufende Gerichtsverfahren** informiert;

c) der Straftäter hat den zugrunde liegenden Sachverhalt im Wesentlichen zugegeben;

d) eine Vereinbarung ist freiwillig und

im Rahmen des Wiedergutmachungsverfahrens sind vertraulich und dürfen auch später nicht bekanntgegeben werden, es sei denn, die Betroffenen stimmen der Bekanntgabe zu oder diese ist wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses nach einzelstaatlichem Recht erforderlich.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Vermittlung an Wiedergutmachungsdienste, wenn dies sachdienlich ist, indem sie *unter anderem* Verfahren oder Leitlinien betreffend die Voraussetzungen für die Vermittlung an solche Dienste festlegen.

kann in weiteren Strafverfahren berücksichtigt werden;

e) nicht öffentlich geführte Gespräche im Rahmen des Wiedergutmachungsverfahrens sind vertraulich und dürfen auch später nicht bekanntgegeben werden, es sei denn, die Betroffenen stimmen der Bekanntgabe zu oder diese ist wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses nach einzelstaatlichem Recht erforderlich.

(3) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Vermittlung an Wiedergutmachungsdienste, wenn dies sachdienlich ist, indem sie Verfahren oder Leitlinien betreffend die Voraussetzungen für die Vermittlung an solche Dienste festlegen, *einschließlich der Möglichkeit, dass Opfer das Wiedergutmachungsverfahren selbst einleiten (d. h. Selbstverweisungen).*“

Or. en

Änderungsantrag 326 Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 12 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

6a. In Artikel 12 der Richtlinie 2012/29/EU wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um allen Opfern einer

***Straftat in jeder Phase des
Strafverfahrens in Abstimmung mit der
Bereitstellung von
Unterstützungsdiensten Zugang zu
Wiedergutmachungsdiensten zu
verschaffen.“***

Or. en

**Änderungsantrag 327
Maria Walsh**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Derzeitiger Wortlaut

a) ***Information über sowie Beratung
und Unterstützung hinsichtlich der
Rechte von Opfern, unter anderem über
den Zugang zu nationalen
Entschädigungsprogrammen für durch
Straftaten verursachte Schädigungen,
sowie über die Stellung des Opfers im
Strafverfahren, einschließlich der
Vorbereitung auf Teilnahme am Prozess;***

Geänderter Text

***6b. Artikel 12 – Absatz 2 –
Buchstabe a***

***„a) Wiedergutmachungsdienste achten
die Grundsätze der Einbeziehung der
Interessenträger, des respektvollen
Dialogs, der gleichen Berücksichtigung
der Bedürfnisse und Interessen der
Parteien, des fairen Verfahrens und einer
auf Konsens beruhenden Einigung, sind
im Interesse des Opfers, vorbehaltlich
etwaiger Sicherheitsbedenken, und
beruhen auf der freien und in Kenntnis
der Sachlage erteilen Einwilligung des
Opfers, die jederzeit widerrufen werden
kann. Niemand sollte durch unfaire
Mittel dazu gebracht werden, an
Wiedergutmachungsdiensten
teilzunehmen;***

Or. en

**Änderungsantrag 328
Konstantinos Arvanitis**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

- 6b. In Artikel 12 Absatz 1 wird Buchstabe f (neu) eingefügt:**
- f) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um allen Opfern einer Straftat in jeder Phase des Strafverfahrens in Abstimmung mit der Bereitstellung von Unterstützungsdiensten Zugang zu Wiedergutmachungsdiensten zu verschaffen.**

Or. en

Änderungsantrag 329
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 d (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 12 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

- a) Wiedergutmachungsdienste **kommen nur zur Anwendung, wenn dies** im Interesse des Opfers **ist**, vorbehaltlich etwaiger Sicherheitsbedenken und auf **der Grundlage** der freien und in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung des Opfers; die jederzeit widerrufen werden kann;
- b) vor Erklärung **seiner** Bereitschaft zur Teilnahme an dem Wiedergutmachungsverfahren **wird das** Opfer umfassend und unparteiisch über das Ausgleichsverfahren und dessen möglichen

- 6d. In Artikel 12 Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:**

Ausgang sowie über die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung einer Vereinbarung informiert;

- c) der Straftäter hat den zugrunde liegenden Sachverhalt im Wesentlichen zugegeben;*
- d) eine Vereinbarung ist freiwillig und kann in weiteren Strafverfahren berücksichtigt werden;*
- e) nicht öffentlich geführte Gespräche im Rahmen des Wiedergutmachungsverfahrens sind vertraulich und dürfen auch später nicht bekanntgegeben werden, es sei denn, die Betroffenen stimmen der Bekanntgabe zu oder diese ist wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses nach einzelstaatlichem Recht erforderlich.*

a) Wiedergutmachungsdienste achten die Grundsätze der Einbeziehung der Interessenträger, des respektvollen Dialogs, der gleichen Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Parteien, des fairen Verfahrens und einer auf Konsens beruhenden Einigung, sind im Interesse des Opfers, vorbehaltlich etwaiger Sicherheitsbedenken, und beruhen auf der freien und in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung des Opfers, die jederzeit widerrufen werden kann. Niemand sollte durch unfaire Mittel dazu gebracht werden, an Wiedergutmachungsdiensten teilzunehmen;

b) vor Erklärung ihrer Bereitschaft zur Teilnahme an dem Wiedergutmachungsverfahren werden die Opfer umfassend und unparteiisch über das Ausgleichsverfahren und dessen möglichen Ausgang sowie über die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung einer Vereinbarung und, sofern relevant, über die möglichen Auswirkungen auf laufende Gerichtsverfahren informiert;

e) das Wiedergutmachungsverfahren ist vertraulich und sollte nicht bekannt

gegeben werden, es sei denn, die Betroffenen stimmen der Bekanntgabe ausdrücklich zu;

f) Erbringer von Wiedergutmachungsdiensten arbeiten neutral, indem sie sicherstellen, dass die Wiedergutmachung über eine ausgewogene Zusammensetzung von unabhängigen, täter- und opfergestützten Organisationen angeboten wird, die nach den für den Vermittler und das Verfahren geltenden Verfahrensstandards zur Neutralität vorgehen.

Or. en

Änderungsantrag 330
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) vor Erklärung *seiner* Bereitschaft zur Teilnahme an dem Wiedergutmachungsverfahren **wird das** Opfer umfassend und unparteiisch über das Ausgleichsverfahren und dessen möglichen Ausgang sowie über die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung einer Vereinbarung informiert;

Geänderter Text

6a. Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

„b) vor Erklärung *ihrer* Bereitschaft zur Teilnahme an dem Wiedergutmachungsverfahren **werden die** Opfer umfassend und unparteiisch über das Ausgleichsverfahren und dessen möglichen Ausgang sowie über die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung einer Vereinbarung **und, sofern relevant, über die möglichen Auswirkungen auf laufende Gerichtsverfahren** informiert;

Or. en

Änderungsantrag 331
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 d (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut

e) nicht öffentlich geführte Gespräche im Rahmen des Wiedergutmachungsverfahrens sind vertraulich und dürfen auch später nicht bekanntgegeben werden, es sei denn, die Betroffenen stimmen der Bekanntgabe zu oder diese ist wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses nach einzelstaatlichem Recht erforderlich.

Geänderter Text

6d. Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e

„e) das Wiedergutmachungsverfahren ist vertraulich und sollte nicht bekannt gegeben werden, es sei denn, die Betroffenen stimmen der Bekanntgabe ausdrücklich zu;“

Or. en

Änderungsantrag 332
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 e (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

6e. In Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2012/29/EU wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„fa) Erbringer von Wiedergutmachungsdiensten arbeiten neutral, indem sie sicherstellen, dass die Wiedergutmachung über eine ausgewogene Zusammensetzung von unabhängigen, tüter- oder opfergestützten Organisationen angeboten wird, die nach den für den Vermittler und das Verfahren geltenden Verfahrensstandards zur Neutralität vorgehen.“

Or. en

Änderungsantrag 333
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 12 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Vermittlung an Wiedergutmachungsdienste, **wenn dies sachdienlich ist**, indem sie unter anderem Verfahren oder Leitlinien betreffend die Voraussetzungen für die Vermittlung an solche Dienste festlegen.

Geänderter Text

„**(2)** Die Mitgliedstaaten unterstützen die Vermittlung an Wiedergutmachungsdienste, indem sie unter anderem Verfahren oder Leitlinien betreffend die Voraussetzungen für die Vermittlung an solche Dienste festlegen.“

Or. en

Änderungsantrag 334
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 12 – Absatz 3a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

6a. In Artikel 12 wird Absatz 3a (neu) angefügt:

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Vermittlung an Wiedergutmachungsdienste, indem sie unter anderem Verfahren oder Leitlinien betreffend die Voraussetzungen für die Vermittlung an solche Dienste festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 335

María Soraya Rodríguez Ramos, Hilde Vautmans, Marco Zullo, Susana Solís Pérez, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 13

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 13

Anspruch auf Prozesskostenhilfe

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, wenn sie als Parteien im Strafverfahren auftreten. Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

Geänderter Text

6b. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

„Artikel 13

Anspruch auf Prozesskostenhilfe

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, wenn sie als Parteien im Strafverfahren auftreten. Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

(2) In jedem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt, Terrorismus und Menschenhandel und Opfer von Missbrauch und Misshandlung mit Behinderungen stets Zugang zu kostenloser Prozesskostenhilfe haben, ungeachtet ihrer finanziellen Lage.“

Or. en

Änderungsantrag 336

Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 13

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

6b. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

Artikel 13

Anspruch auf Prozesskostenhilfe

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, wenn sie als Parteien im Strafverfahren auftreten. Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

„Artikel 13

Anspruch auf Prozesskostenhilfe

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, wenn sie als Parteien im Strafverfahren auftreten, **sowie eine rechtliche Vertretung, wenn es sich um schwere Straftaten handelt oder sie eine rechtliche Vertretung benötigen, damit sie ihr Recht auf Teilnahme während des Strafverfahrens in vollem Umfang wahrnehmen können.**

(2) Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen Opfer Prozesskostenhilfe **und eine rechtliche Vertretung** erhalten, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.“

Or. en

Begründung

Frauen sind häufig Opfer schwerster Straftaten, insbesondere geschlechtsspezifischer Gewalt. Diese Straftaten machen die Opfer in der Regel schutzbedürftig, betreffen komplexe Fälle und erfordern ein stärkeres Engagement und mehr Schutz der Opfer. Die Kombination von Begleitung und Rechtsbeistand erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass diese Opfer bereit sind, Anzeige zu erstatten, das Verfahren fortzusetzen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Änderungsantrag 337

Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 13

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 13

Anspruch auf Prozesskostenhilfe

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, **wenn**

Geänderter Text

6b. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Anspruch auf Prozesskostenhilfe

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer Prozesskostenhilfe erhalten,

sie als Parteien im Strafverfahren auftreten. Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

unabhängig von der Höhe des Einkommens des Opfers.

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Prozesskostenhilfe“ die Bereitstellung finanzieller Mittel durch einen Mitgliedstaat für die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, sodass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wahrgenommen werden kann.“

Or. en

Änderungsantrag 338
Giuliano Pisapia, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 13

Derzeitiger Wortlaut

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, **wenn sie als Parteien im Strafverfahren auftreten. Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.**

Geänderter Text

6b. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer **kostenlose** Prozesskostenhilfe erhalten, **unabhängig von der Art der Straftat, die sie erlitten haben, und davon, ob sie als Parteien in einem Strafverfahren auftreten oder nicht.**“

Or. en

Änderungsantrag 339
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)
Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 13

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 13

Anspruch auf Prozesskostenhilfe

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, **wenn** sie als Parteien im Strafverfahren auftreten. Die **Bedingungen oder** Verfahrensvorschriften, nach denen Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

Geänderter Text

6b. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

„Artikel 13

Anspruch auf Prozesskostenhilfe

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer Prozesskostenhilfe **in einer für sie verständlichen Sprache** erhalten, **wenn sie Straftaten anzeigen, wenn sie entscheiden, ob** sie als Parteien im Strafverfahren auftreten, **sowie bei Gerichtsverfahren, in denen sie als Parteien im Strafverfahren auftreten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer schwerer Straftaten und Opfer, die nicht über ausreichende Mittel für die Bezahlung von Rechtsbeistand vor, während und nach Strafverfahren verfügen, kostenlose Prozesskostenhilfe erhalten. Bei der Bewertung der Zahlungsfähigkeiten sollten die Mitgliedstaaten die Beziehung zum Täter und seine Abhängigkeit von ihm berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Bürger und Einwohner, die Opfer schwerer Straftaten außerhalb des Unionsgebiets sind, Prozesskostenhilfe erhalten.**

(2) Die Verfahrensvorschriften, nach denen Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

Or. en

Änderungsantrag 340

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer einer Straftat das Recht haben, im Rahmen des Strafverfahrens innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter zu erwirken.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer einer Straftat das Recht haben, im Rahmen des Strafverfahrens ***eine Entschädigung zu verlangen und*** innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter zu erwirken.

Or. en

Änderungsantrag 341

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Die Entschädigung versetzt die Opfer in die Lage, in der sie sich befunden hätten, wenn die Straftat nicht begangen worden wäre, wobei die Schwere der Folgen für das Opfer zu berücksichtigen ist. Die Entschädigung darf nicht durch Festsetzung einer Obergrenze beschränkt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 342

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 16 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz 2b wird eingefügt:

„(2b) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder der Art der Ausbeutung Zugang zu Entschädigungssystemen haben und ihnen qualifizierte Rechtsberatung zur Verfügung steht, die für den Zugang zu Rechtsbehelfen und für die Vollstreckung von Entschädigungsanordnungen, einschließlich kostenloser Prozesskostenhilfe, erforderlich ist.“

Or. en

Änderungsantrag 343

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b c (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 16 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc Folgender Absatz 2c wird eingefügt:

„(2c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verfahren für den Zugang zu Rechtsbehelfen und deren Durchsetzung wirksam, kindgerecht und für Kinder und ihre Vertreter, einschließlich der gesetzlichen Vormunde, leicht zugänglich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 344
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 16 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Folgender Absatz 2d wird eingefügt:

„(2d) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder der Art der Ausbeutung Zugang zu Entschädigungssystemen haben.“

Or. en

Änderungsantrag 345
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe g a (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 16 – Absatz 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Folgender Absatz 2e wird eingefügt:

„(2e) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verfahren für den Zugang zu Rechtsbehelfen und deren Durchsetzung wirksam, kindgerecht und für Kinder und ihre Vertreter, einschließlich der gesetzlichen Vormunde, leicht zugänglich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 346
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 16 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

7a. In Kapitel 3 wird folgender Artikel 16a eingefügt:

„Artikel 16a

Recht auf Begleitung während des gesamten Strafverfahrens

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde und während des gesamten Strafverfahrens von einer Person ihrer Wahl begleitet werden können, damit die Opfer während des Verfahrens und bei der Kommunikation mit den Behörden emotional unterstützt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Begleitung durch eine gewählte Person verweigern, wenn dies den Interessen des Opfers zuwiderläuft oder wenn der Ablauf des Strafverfahrens beeinträchtigt würde, es sei denn, die gewählte Person ist Vertreter eines anerkannten Opferunterstützungsdienstes.“

Or. en

Änderungsantrag 347
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 17 – Absatz -1 (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

ca) Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

(-1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Opfer die ihnen nach dieser Richtlinie zustehenden Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können, unabhängig von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 348

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) möglichst umfassend von den Bestimmungen über **Video- und Telefonkonferenzen** Gebrauch zu machen, um Opfern mit Wohnsitz im Ausland die Teilnahme am Strafverfahren zu erleichtern.

Geänderter Text

b) möglichst umfassend von den Bestimmungen über **Videokonferenzen und sonstige Fernkommunikationstechnologien gemäß Verordnung EU/xxx [Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit]** Gebrauch zu machen, um Opfern mit Wohnsitz im Ausland die Teilnahme am Strafverfahren zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 349

Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **möglichst umfassend** von den **Bestimmungen über** Video- und Telefonkonferenzen Gebrauch zu machen,

Geänderter Text

b) von den Video- und Telefonkonferenzen Gebrauch zu machen, um Opfern mit Wohnsitz im Ausland die

um Opfern mit Wohnsitz im Ausland die Teilnahme am Strafverfahren zu erleichtern.

Teilnahme am Strafverfahren zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 350
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) möglichst umfassend von den Bestimmungen über Video- und Telefonkonferenzen Gebrauch zu machen, um Opfern mit Wohnsitz im Ausland die Teilnahme am Strafverfahren zu erleichtern.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 351
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden ***imstande sind, die geeigneten*** Maßnahmen zu treffen, damit so wenig Schwierigkeiten wie möglich auftreten, wenn das Opfer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat hat, in

ba) In Artikel 17 Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden ***geeignete*** Maßnahmen treffen, damit so wenig Schwierigkeiten wie möglich auftreten, wenn das Opfer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat hat, in dem die Straftat

dem die Straftat begangen wurde, insbesondere in Bezug auf den Ablauf des Verfahrens. Dazu müssen die Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Straftat begangen wurde, *insbesondere in der Lage sein*,

begangen wurde, insbesondere in Bezug auf den Ablauf des Verfahrens. Dazu müssen die Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Straftat begangen wurde,“

Or. en

Änderungsantrag 352
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

a) die Aussage des Opfers unmittelbar nach der Anzeige der Straftat bei der zuständigen Behörde aufzunehmen;

Or. en

Änderungsantrag 353
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 17 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 17a

Recht auf Begleitung während des gesamten Strafverfahrens

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, etwa Frauen und Mädchen,

bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde und während des gesamten Strafverfahrens von einer Person ihrer Wahl begleitet werden können, damit die Opfer während des Verfahrens und bei der Kommunikation mit den Behörden emotional unterstützt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Begleitung durch eine gewählte Person verweigern, wenn dies den Interessen des Opfers zuwiderläuft oder wenn der Ablauf des Strafverfahrens beeinträchtigt würde, es sei denn, die gewählte Person ist Vertreter eines anerkannten Opferunterstützungsdienstes.

Or. en

Begründung

Besonders Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, erfahren oft Respektlosigkeit, Voreingenommenheit und klischeehaftes Verhalten. Während Schulungen und andere Lösungen in dieser Hinsicht wichtig sind, kann die Begleitung durch einen Berufsangehörigen sich auf die Art und Weise, wie ein Opfer behandelt wird, auswirken.

Änderungsantrag 354 Eugenia Rodríguez Palop

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 19**

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

f) Artikel 19 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen die **notwendigen Voraussetzungen** dafür, dass in Gebäuden, in denen das Strafverfahren verhandelt wird, das Zusammentreffen der Opfer und **erforderlichenfalls** ihrer Familienangehörigen mit dem Täter vermieden werden kann, es sei denn, dass das Strafverfahren ein solches

Zusammentreffen erfordert.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass neue Gerichtsräumlichkeiten über gesonderte Wartebereiche für Opfer verfügen.

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen die **Instrumente, Mechanismen und Umgebungen** dafür, dass in Gebäuden, in denen das Strafverfahren verhandelt wird, das Zusammentreffen der Opfer und ihrer Familienangehörigen mit dem Täter vermieden werden kann, es sei denn, dass das Strafverfahren ein solches Zusammentreffen erfordert. **Dazu gehört auch die Verfügbarkeit mobiler Bildschirme in Gerichtsräumen.**

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass neue Gerichtsräumlichkeiten über gesonderte Wartebereiche für Opfer verfügen, **und legen in bestehenden Gerichtsgebäuden Pläne und Verfahren für die Einrichtung gesonderter Wartebereiche oder für die Bereitstellung von Räumen fest, die für diesen Zweck genutzt werden können.**

Or. en

Änderungsantrag 355
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 19 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass in Gebäuden, in denen das Strafverfahren verhandelt wird, das Zusammentreffen der Opfer und **erforderlichenfalls** ihrer

Geänderter Text

8b. Artikel 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Mitgliedstaaten schaffen die notwendigen Voraussetzungen, **Instrumente, Mechanismen und Umgebungen** dafür, dass in Gebäuden, in denen das Strafverfahren verhandelt wird,

Familienangehörigen mit dem Täter vermieden werden kann, es sei denn, dass das Strafverfahren ein solches Zusammentreffen erfordert.

das Zusammentreffen der Opfer und ihrer Familienangehörigen mit dem Täter **erforderlichenfalls, oder wenn das Opfer die Notwendigkeit dafür begründet**, vermieden werden kann, es sei denn, dass das Strafverfahren ein solches Zusammentreffen erfordert.“

Or. en

Änderungsantrag 356 **Maria da Graça Carvalho**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 c (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 19 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass neue Gerichtsräumlichkeiten über gesonderte Wartebereiche für Opfer verfügen.

Geänderter Text

8c. Artikel 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass neue Gerichtsräumlichkeiten über gesonderte Wartebereiche für Opfer verfügen, **und legen in bestehenden Gerichtsgebäuden Verfahren für die Einrichtung gesonderter Wartebereiche fest. Die Mitgliedstaaten erstellen einen Plan für die Einrichtung gesonderter Wartebereiche für Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, oder für die Bereitstellung von Räumen, die zu diesem Zweck in bestehenden Gerichtsgebäuden genutzt werden können.**“

Or. en

Begründung

Viele Formen von Gewalt gegen Frauen umfassen ständige Bedrohung, Nötigung und Gefahr der Sicherheit. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung von Kontakten für diese Opfer besonders wichtig.

Änderungsantrag 357

Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

h) In Artikel 19 wird folgender Absatz angefügt:

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer ordnungsgemäß über die Verfügbarkeit von jenen Bedingungen informiert werden, unter denen der Kontakt mit dem Täter vermieden werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 358
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 19 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

8b. Folgender Artikel wird eingefügt:
„Artikel 19a

Recht auf Wahrung der Würde der Opfer
Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen und Vorkehrungen, um eine wiederholte Viktimisierung aufgrund von Demütigung und Angriffen auf das Persönlichkeitsbild der Opfer, wie die Verherrlichung einer bestimmten Straftat oder die Würdigung verurteilter Straftäter, zu verhindern.“

Or. en

Änderungsantrag 359
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 c (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

- g) In Artikel 20 Absatz 1 wird folgender Buchstabe ba angefügt:**
- ba) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vernehmungen von Opfern im Einklang mit den im nationalen Recht festgelegten Verfahrensvorschriften audiovisuell aufgezeichnet werden können und diese Aufzeichnungen in Strafverfahren als Beweismittel verwendet werden dürfen.**

Or. en

Änderungsantrag 360
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Opfer betreffende personenbezogene Daten, die es dem Straftäter ermöglichen, den Wohnort des Opfers ausfindig zu machen oder das Opfer auf irgendeine andere Weise zu kontaktieren, dem Straftäter weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Opfer betreffende personenbezogene Daten, die es dem Straftäter ermöglichen, den Wohnort des Opfers ausfindig zu machen oder das Opfer auf irgendeine andere Weise zu kontaktieren, dem Straftäter weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden. **Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die zuständigen Behörden**

unbeschadet der Verteidigungsrechte beschließen können, sensible Informationen aus Urteilen oder Entscheidungen nicht zu veröffentlichen oder vertrauliche Daten aus der Verfahrensakte zu entfernen, soweit dies für den Schutz der Privatsphäre des Opfers erforderlich und verhältnismäßig ist.

Or. en

Änderungsantrag 361
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Opfer betreffende personenbezogene Daten, die es dem Straftäter ermöglichen, den Wohnort des Opfers ausfindig zu machen oder das Opfer auf irgendeine andere Weise zu kontaktieren, dem Straftäter weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Opfer betreffende personenbezogene Daten, die es dem Straftäter ermöglichen, den Wohnort des Opfers ausfindig zu machen oder das Opfer auf irgendeine andere Weise zu kontaktieren, dem Straftäter weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden. *Andere personenbezogene Daten des Opfers oder seiner Familienangehörigen dürfen dem Täter nicht zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dies ist für die Wirksamkeit des Strafverfahrens unerlässlich.*

Or. en

Änderungsantrag 362
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2012/29/EU

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Opfer betreffende personenbezogene Daten, die es dem Straftäter ermöglichen, den Wohnort des Opfers ausfindig zu machen oder das Opfer auf irgendeine andere Weise zu kontaktieren, dem Straftäter weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Opfer **und gegebenenfalls seine Familienmitglieder** betreffende personenbezogene Daten, die es dem Straftäter ermöglichen, den Wohnort des Opfers ausfindig zu machen oder das Opfer auf irgendeine andere Weise zu kontaktieren, dem Straftäter weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 363
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer **Unterstützungs-** und Schutzbedürfnisse

Geänderter Text

Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse

Or. en

Änderungsantrag 364
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer **Unterstützungs-**

Geänderter Text

Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse

Änderungsantrag 365
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit besondere ***Unterstützungs- und*** Schutzbedürfnisse ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach ***Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und*** den Artikeln 23 und 24 infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit besondere Schutzbedürfnisse ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach den Artikeln 23 und 24 infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.

Änderungsantrag 366
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit besondere *Unterstützungs- und* Schutzbedürfnisse ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit besondere *Unterstützungs- und* Schutzbedürfnisse ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen

Sondermaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und den Artikeln 23 und 24 infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.

Sondermaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und den Artikeln **18**, 23 und 24 infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.

Or. en

Änderungsantrag 367 **Maria da Graça Carvalho**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit **besondere Unterstützungs- und** Schutzbedürfnisse ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach **Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und** den Artikeln 23 und 24 infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit **die besonderen** Schutzbedürfnisse **im Laufe der Strafverfahren** ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach den Artikeln 23 und 24 infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, **Demütigung**, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.

Or. en

Änderungsantrag 368 **Lucia Ďuriš Nicholsonová**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) In Artikel 22 wird folgender Absatz angefügt:

(1c) Wenn bei der individuellen Begutachtung festgestellt wurde, dass besondere Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse bestehen, oder wenn das Opfer um Unterstützung ersucht, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden diesen Bedürfnissen zeitnah und koordiniert Rechnung tragen. Dies schließt die Vermittlung an allgemeine oder spezialisierte Opferunterstützungsdienste zur eingehenden Begutachtung des Unterstützungsbedarfs im Einklang mit den gemäß Artikel 26a festgelegten Protokollen ein.

Or. en

Änderungsantrag 369

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission

(1a) Die individuelle Begutachtung wird beim *dem* ersten Kontakt des Opfers mit den zuständigen Behörden eingeleitet und dauert je nach den besonderen Bedürfnissen jedes Opfers so lange wie erforderlich. Ergibt die erste Phase der individuellen Begutachtung durch die Behörden des Erstkontakts, dass die Begutachtung fortgesetzt werden muss, so wird diese Begutachtung je nach der Phase des Verfahrens und den individuellen Bedürfnissen der Opfer in Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen nach den in Artikel 26a genannten Protokollen durchgeführt.

Geänderter Text

(1a) Die individuelle Begutachtung ***erfolgt durch Unterstützungsdienste und*** wird beim ersten Kontakt des Opfers mit den zuständigen Behörden eingeleitet und dauert je nach den besonderen Bedürfnissen jedes Opfers so lange wie erforderlich ***und berührt nicht das Recht des Opfers auf Hilfe, Unterstützung und Information.***

Änderungsantrag 370
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission

(1a) Die individuelle Begutachtung wird beim **dem** ersten Kontakt des Opfers mit den zuständigen Behörden eingeleitet und dauert je nach den besonderen Bedürfnissen jedes Opfers so lange wie erforderlich. Ergibt die erste Phase der individuellen Begutachtung durch die Behörden des Erstkontakts, dass die Begutachtung fortgesetzt werden muss, so wird diese Begutachtung je nach der Phase des Verfahrens und den individuellen Bedürfnissen der Opfer in Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen nach den in Artikel 26a genannten Protokollen durchgeführt.

Geänderter Text

(1a) Die individuelle Begutachtung wird beim ersten Kontakt des Opfers mit den zuständigen Behörden eingeleitet und dauert je nach den besonderen Bedürfnissen jedes Opfers so lange wie erforderlich. Ergibt die erste Phase der individuellen Begutachtung durch die Behörden des Erstkontakts, dass die Begutachtung fortgesetzt werden muss, so wird diese Begutachtung je nach der Phase des Verfahrens und den individuellen Bedürfnissen der Opfer in Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen, ***einschließlich allgemeiner oder spezialisierter Opferunterstützungsdienste***, nach den in Artikel 26a genannten Protokollen durchgeführt. ***Die Begutachtung wird im besten Interesse des Opfers durchgeführt, wobei besonderes Augenmerk auf die Verhinderung einer sekundären Viktimisierung oder Reviktimisierung gelegt wird.***

Änderungsantrag 371
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission

(1a) Die individuelle Begutachtung wird beim **dem** ersten Kontakt des Opfers mit den zuständigen Behörden eingeleitet und dauert je nach den besonderen Bedürfnissen jedes Opfers so lange wie erforderlich. Ergibt die erste Phase der individuellen Begutachtung durch die Behörden des Erstkontakts, dass die Begutachtung fortgesetzt werden muss, so wird diese Begutachtung je nach der Phase des Verfahrens und den individuellen Bedürfnissen der Opfer in Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen nach den in Artikel 26a genannten Protokollen durchgeführt.

Geänderter Text

(1a) Die individuelle Begutachtung wird beim ersten Kontakt des Opfers mit den zuständigen Behörden eingeleitet und dauert je nach den besonderen Bedürfnissen jedes Opfers so lange wie erforderlich **und berührt nicht das Recht des Opfers auf Hilfe, Unterstützung und Information**. Ergibt die erste Phase der individuellen Begutachtung durch die Behörden des Erstkontakts, dass die Begutachtung fortgesetzt werden muss, so wird diese Begutachtung je nach der Phase des Verfahrens und den individuellen Bedürfnissen der Opfer in Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen, **einschließlich spezialisierter Dienste und zivilgesellschaftlicher Akteure**, nach den in Artikel 26a genannten Protokollen durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 372

Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Artikel 22 wird folgender Absatz angefügt:

(1d) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Prozess der individuellen Begutachtung zur Ermittlung der Bedürfnisse zwischen den zuständigen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, die mit den Opfern zusammenarbeiten und für den Erlass von Schutzmaßnahmen zuständig sind, koordiniert wird. Die Mitgliedstaaten ergreifen die

erforderlichen Maßnahmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen beteiligten Opferunterstützungsdiensten, einschließlich öffentlicher oder nichtstaatlicher Organisationen, während der individuellen Begutachtung zur Ermittlung der Bedürfnisse sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 373
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1e) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die individuelle Begutachtung zur Ermittlung der Bedürfnisse grundlegende, umfassende und spezialisierte Begutachtungen umfasst, die am besten geeignet sind, um den besonderen Umständen des Opfers, wie dem Geschlecht, der Straftat und der Situation, in dem die zuständige Behörde mit dem Opfer Kontakt aufgenommen hat, Rechnung zu tragen.

Or. en

Begründung

Die Situationen, in denen die Polizei und andere Behörden Kontakt zu den Frauen aufnehmen, die Opfer von Gewalt geworden sind, können unterschiedlich sein, beispielsweise wenn die Straftat noch andauert oder wenn die Straftat schon Jahre zuvor begangen wurde. Die Opfer können einem erhöhten Risiko einer wiederholten Viktimisierung ausgesetzt sein, das oft nochmals höher wird, wenn ein Opfer Hilfe sucht. Daher muss die Ermittlung der Bedürfnisse individuell angepasst werden.

Änderungsantrag 374
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 1 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Folgender Absatz 1b wird eingefügt:

„(1f) Ergibt die erste Phase der individuellen Begutachtung durch die Behörden oder Unterstützungsdienste des Erstkontakts, dass die Begutachtung fortgesetzt werden muss, so wird diese Begutachtung je nach der Phase des Verfahrens und den individuellen Bedürfnissen der Opfer von den Unterstützungsdiensten in Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen nach den in Artikel 26a genannten Protokollen durchgeführt. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Koordinierung zwischen den Opferunterstützungsdiensten, Organen, Einrichtungen und zuständigen Behörden, die an den verschiedenen Phasen des individuellen Begutachtungsprozesses beteiligt sind. Die Begutachtung wird in all ihren Phasen im besten Interesse des Opfers durchgeführt, wobei besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit gelegt wird, eine sekundäre Viktimisierung oder Reviktimisierung zu vermeiden.“

Or. en

Änderungsantrag 375
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) In Artikel 22 wird folgender Absatz 1g eingefügt:

(1g) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Prozess der individuellen Begutachtung zur Ermittlung der Bedürfnisse zwischen den zuständigen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, die mit den Opfern zusammenarbeiten und für den Erlass von Schutzmaßnahmen zuständig sind, koordiniert wird. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen beteiligten Opferunterstützungsdiensten, einschließlich öffentlicher oder nichtstaatlicher Organisationen, während der individuellen Begutachtung zur Ermittlung der Bedürfnisse sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 376
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 1 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Folgender Absatz 1h wird eingefügt:

„(1h) Personenbezogene Daten, die von Opferunterstützungsdiensten, Organen, Einrichtungen und zuständigen Behörden, die an den verschiedenen Phasen des individuellen

Begutachtungsprozesses beteiligt sind, erhoben werden, dürfen im Einklang mit den Anforderungen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nur unter der Bedingung an Dritte weitergegeben werden, dass die betroffene Person der Offenlegung ausdrücklich zugestimmt hat oder dass eine rechtliche Verpflichtung oder Genehmigung dazu besteht. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer darüber informiert werden, wie ihre personenbezogenen Daten während und nach des individuellen Begutachtungsprozesses verarbeitet werden können.“

Or. en

Änderungsantrag 377
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 1 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) In Artikel 22 wird folgender Absatz 1i angefügt:

(1i) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die individuelle Begutachtung zur Ermittlung der Bedürfnisse grundlegende, umfassende und spezialisierte Begutachtungen umfasst, die am besten geeignet sind, um den besonderen Umständen des Opfers, der Straftat und der Situation, in dem die zuständige Behörde mit dem Opfer Kontakt aufgenommen hat, Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 378
Annika Bruna, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2012/29/UE
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die persönlichen Merkmale des Opfers, einschließlich einschlägiger Erfahrungen von Diskriminierung, ***auch wenn sie auf einer Kombination mehrerer Gründe wie biologisches oder soziales Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, Sprache, soziale oder ethnische Herkunft oder sexuelle Ausrichtung beruht***;

Geänderter Text

a) die persönlichen Merkmale des Opfers, einschließlich einschlägiger Erfahrungen von Diskriminierung;

Or. fr

Änderungsantrag 379
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die persönlichen Merkmale des Opfers, einschließlich einschlägiger Erfahrungen von Diskriminierung, auch wenn sie auf ***einer Kombination mehrerer Gründe*** wie biologisches oder soziales Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, Sprache, soziale oder ethnische Herkunft oder sexuelle Ausrichtung beruht;

Geänderter Text

a) die persönlichen Merkmale des Opfers, einschließlich einschlägiger Erfahrungen von Diskriminierung, auch wenn sie auf ***sich überschneidenden Gründen für Diskriminierung*** wie biologisches oder soziales Geschlecht, ***Geschlechtsidentität oder Ausdruck der Geschlechtlichkeit, Geschlechtsmerkmale***, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, Sprache, soziale oder ethnische Herkunft, ***Aufenthaltsstatus*** oder sexuelle Ausrichtung beruht;

Or. en

Änderungsantrag 380
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die persönlichen Merkmale des Opfers, einschließlich einschlägiger Erfahrungen von Diskriminierung, auch wenn sie auf einer Kombination mehrerer Gründe wie biologisches oder soziales Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, Sprache, soziale oder ethnische Herkunft oder **sexuelle Ausrichtung** beruht;

Geänderter Text

a) die persönlichen Merkmale des Opfers, einschließlich einschlägiger Erfahrungen von Diskriminierung, auch wenn sie auf einer Kombination mehrerer Gründe wie biologisches oder soziales Geschlecht, **sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit, Geschlechtsmerkmale**, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, Sprache, soziale oder ethnische Herkunft oder **Aufenthaltsstatus** beruht;

Or. en

Änderungsantrag 381
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die persönlichen Merkmale des Opfers, einschließlich einschlägiger Erfahrungen von Diskriminierung, auch wenn sie auf einer Kombination mehrerer Gründe wie biologisches oder soziales Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, Sprache, soziale oder ethnische Herkunft oder sexuelle Ausrichtung beruht;

Geänderter Text

a) die persönlichen Merkmale des Opfers, einschließlich einschlägiger Erfahrungen von Diskriminierung, auch wenn sie auf einer Kombination mehrerer Gründe wie biologisches oder soziales Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, Sprache, soziale oder ethnische Herkunft, **Aufenthaltsstatus** oder sexuelle Ausrichtung beruht;

